

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Erbringung von Dienstleistungen
der SIB Visions GmbH anschließend SIB VISIONS genannt.
Meldemannstraße 18, 1200 Wien, +43 676 9580 616, office@sibvisions.com

Präambel:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle von SIB VISIONS erbrachten Dienstleistungen, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wird.

1 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang:

- 1.1 Einzelheiten des Auftrages, insbesondere Aufgabenstellung, Dauer und Honorar werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Einzelauftrag) auf Basis dieser AGB geregelt.
- 1.2 SIB VISIONS wird die Dienstleistungen, worunter auch die Erstellung von Software zu verstehen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß den SIB VISIONS Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien erbringen. Standardbausteine, die SIB VISIONS in die Software einbringt, werden in Objektcodes und ohne systemtechnische Dokumentation geliefert. Sofern möglich wird die Dienstleistung bzw. Ergebnisse der Dienstleistung von SIB VISIONS in deutscher Sprache erbracht. Sofern nicht anders im Einzelauftrag vereinbart, ist SIB VISIONS berechtigt, die Dienstleistung bzw. die Ergebnisse der Dienstleistung in englischer Sprache zu erbringen.
- 1.3 SIB VISIONS wird in Abstimmung mit dem KUNDEN zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan (Projekt Management Plan) erstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. SIB VISIONS wird anhand dieses Planes den KUNDEN regelmäßig auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.4 Erkennt SIB VISIONS, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, so teilt SIB VISIONS dies unverzüglich dem KUNDEN schriftlich mit. Daraufhin entscheiden KUNDE und SIB VISIONS einvernehmlich über das weitere Vorgehen.
- 1.5 Haben die Vertragsparteien im Auftrag Zwischenergebnisse vereinbart, teilt SIB VISIONS diese dem KUNDEN nach deren Fertigstellung mit.

2 Leistungsänderungen:

- 2.1 Will der KUNDE seine Anforderungen ändern, ist SIB VISIONS verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für SIB VISIONS insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. SIB VISIONS kann hierfür eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.
- 2.2 Änderungsverlangen des KUNDEN müssen auf Verlangen SIB VISIONS ebenso detailliert erfolgen wie die Aufgabenstellung im Vertrag. SIB VISIONS wird die Durchführung der Änderungen auf Wunsch des KUNDEN, gegen Vergütung, übernehmen.
- 2.3 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.4 SIB VISIONS wird Forderungen, die sich aus den vom KUNDEN gewünschten Leistungsänderungen ergeben, nach Abschluss der Änderungen geltend machen. Der KUNDE wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von SIB VISIONS nicht einverstanden ist.
- 2.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn SIB VISIONS zumutbarerweise behauptet, daß eine vom KUNDEN mitgeteilte Detaillierung einen Änderungswunsch (Zusatzwunsch) beinhalte.

3 Schweigepflicht / Datenschutz:

- 3.1 Im Zuge der Auftragsabwicklung können der KUNDE und SIB VISIONS Zugang zu vertraulichen Informationen des jeweiligen Partners erhalten. Diese müssen deutlich als vertraulich und geschützt bezeichnet werden oder vom KUNDEN und SIB VISIONS in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung als vertrauliche Information vereinbart werden ("Vertrauliche Informationen").
- 3.2 Als nicht vertraulich gelten Informationen, die
 - 3.2.1 bereits allgemein bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder
 - 3.2.2 bereits vor Veröffentlichung erlaubter Weise in Besitz der anderen Partei waren und dieser weder direkt noch indirekt von der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht wurden, oder
 - 3.2.3 unabhängig von der anderen Partei, ohne Verstoß gegen einen Einzelauftrag oder diese AGB, entwickelt oder gewonnen wurden.
- 3.3 Beide Seiten vereinbaren, dass sie für die Dauer der Auftragsausführung sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Ausführung alle Vertraulichen Informationen des Vertragspartners Dritten nicht zugänglich machen werden.
- 3.4 Beide Seiten sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungs-verpflichtung sicherzustellen.
- 3.5 SIB VISIONS ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

3.6 Arbeitsort / Mitwirkungspflichten des KUNDEN:

- 4.1 Die Arbeiten werden grundsätzlich bei SIB VISIONS durchgeführt..
- 4.2 Der KUNDE ist verpflichtet, SIB VISIONS nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
- 4.3 Der KUNDE verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen eines Projektes allfällig eingesetzte Mitarbeiter des KUNDEN über die für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. SIB VISIONS ist befugt, vom KUNDEN zu verlangen, dass Mitarbeiter des KUNDEN mit projektbezogen ungenügender Qualifikation von einer weiteren Projektbeteiligung ausgeschlossen werden. Der KUNDE hat diesfalls umgehend Ersatz zu stellen.

5 Fristen:

- 5.1 Abgabetermine, Aufwandschätzungen oder die Dauer einer Dienstleistung werden aufgrund von Schätzungen in einem Einzelauftrag spezifiziert. Im Falle der Überziehung von Abgabeterminen ist der KUNDE verpflichtet, SIB VISIONS eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen einzuräumen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Erbringung von Dienstleistungen

der SIB VISIONS GmbH anschließend SIB VISIONS genannt.
Meldemannstraße 18, 1200 Wien, +43 676 9580 616, office@sibvisions.com

6 Personal:

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, kann SIB VISIONS sich zur Auftragsausführung Sachverständiger und Sub-Auftragnehmer bedienen, wobei SIB VISIONS dem KUNDEN stets unmittelbar verpflichtet bleibt.
- 6.2 SIB VISIONS entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden. Mit der Ausführung beschäftigte Mitarbeiter oder Sub-Auftragnehmer von SIB VISIONS bleiben zu jeder Zeit im Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnis zu SIB VISIONS. Zu Weisungen gegenüber diesen Personen ist der KUNDE nicht befugt. Der KUNDE ist jedoch für die Sicherheit der von SIB VISIONS eingesetzten Mitarbeiter und Auftragnehmer verantwortlich, sofern sie in den Arbeitstätten des KUNDEN tätig werden.
- 6.3 Während der Laufzeit eines Einzelauftrages und ein Jahr nach Eingang der letzten Zahlung bei SIB VISIONS für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung darf der KUNDE keinen Mitarbeiter oder Auftragnehmer von SIB VISIONS, der mit den nach dem Einzelauftrag ausgeführten Arbeiten beschäftigt war, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SIB VISIONS anwerben oder ihm eine Beschäftigung anbieten.
- 6.4 Falls der KUNDE einen solchen Mitarbeiter ohne diese Zustimmung von SIB VISIONS beschäftigt oder seine Dienste in Anspruch nimmt, sei es direkt oder indirekt, hat der KUNDE an SIB VISIONS eine Summe zu bezahlen, die dem zweifachen letzten jährlichen Bruttoeinkommen dieses Mitarbeiters entspricht. Handelt es sich um einen Auftragnehmer, dann ist der an den KUNDEN verrechnete Tagsatz, berechnet auf einen Einsatz von zwei Jahren, vom KUNDEN an SIB VISIONS zu zahlen.
- 6.5 Diese Summe ist als verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu verstehen und sofort bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Person für den KUNDEN zur Zahlung fällig.

7 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat SIB VISIONS neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Das Entgelt für die Leistungen von SIB VISIONS wird entweder nach dem tatsächlichen Aufwand oder als Festpreis schriftlich vereinbart.
- 7.2 Für Reisekosten werden die tatsächlich entstandenen Kosten von der SIB VISIONS - Niederlassung aus berechnet, die den KUNDEN betreut, es sei denn, der KUNDE besteht auf bestimmte Berater bzw. Termine, in diesem Fall erfolgt die Berechnung vom tatsächlichen Ort der Anreise aus. Reisespesen werden über Beleg, Diäten nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
- 7.3 SIB VISIONS behält sich unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 60 Tagen vor, die Preise zu ändern. Der KUNDE ist in diesem Fall berechtigt, unter Einhaltung einer dreißigtägigen Mitteilungsfrist, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise, den von der Preisänderung betroffenen Einzelauftrag schriftlich zu kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die vereinbarten Preise.
- 7.4 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge innerhalb von dreißig Tagen zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug werden dem KUNDEN Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. SIB

VISIONS wird dem KUNDEN auch alle weiteren dadurch entstehenden Kosten, einschließlich möglicher Anwaltsgebühren, Rechts- und Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

- 7.6 Mehrere KUNDEN (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.
- 7.7 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von SIB VISIONS auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 7.8 Das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen gemäß Z 10.1. geht erst nach vollständiger Zahlung der SIB VISIONS zustehenden Vergütung auf den KUNDEN über.
- 7.9 Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Einzelauftrag geregelt.

8 Gewährleistung:

- 8.1 SIB VISIONS gewährleistet, dass die Dienstleistungen der vertragsgemäßen Nutzung der Vorgaben entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber erheblich aufheben oder mindern. SIB VISIONS kann nicht zusichern, dass die in den Dienstleistungsergebnissen enthaltenen Funktionen in einer vom KUNDEN ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Diese Zusicherung kann ebenfalls nicht gewährleistet werden, sofern es zu Änderungen der Systemumgebung kommt. Die Gewährleistung für Mängel aufgrund von Hardware- bzw. Betriebssystemfehlern ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Gewährleistung beginnt mit dem ersten Tag nach der Lieferung und endet nach Ablauf von drei Monaten. Eine produktive Nutzung der Dienstleistung oder von Teilen der Dienstleistung gilt auf alle Fälle als Lieferung. Treten Mängel in den Dienstleistungen auf, so sind sie SIB VISIONS schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Der KUNDE hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Fehler, soweit diese reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezzeigt werden können.
- 8.4 Der KUNDE hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich, und zwar auf Wunsch von SIB VISIONS unter Verwendung des bereitgestellten Formulars zu melden.
- 8.5 Der KUNDE hat SIB VISIONS im Rahmen des Zumutbaren die zur Fehlerbehebung notwendige Unterstützung zu leisten, insbesondere die technisch notwendige Ausrüstung und Kommunikationseinrichtung, sowie das notwendige Know-how zur Verfügung zu stellen.
- 8.6 SIB VISIONS wird Korrekturmaßnahmen an Software schriftlich, geeigneten falls in maschinenlesbarer Form mitteilen bzw. nach eigener Wahl eine korrigierte Fassung übersenden. Der Kunde wird diese auf seine(n) Anlage(n) übernehmen.
- 8.7 SIB VISIONS wird Fehler in einer angemessenen Frist von zumindest 30 Tagen beseitigen. Kann der Fehler innerhalb der angemessenen Frist nicht beseitigt werden, so kann der KUNDE unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 8.8 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der KUNDE ändert oder in die er sonstwie eingreift oder eingreifen läßt.
- 8.9 SIB VISIONS kann die Vergütung des Aufwandes verlangen, soweit dieser aufgrund einer Fehlermeldung des KUNDEN entstanden ist, ohne dass der KUNDE diesen Fehler nachgewiesen hat, bzw. wenn kein Mangel vorliegt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Erbringung von Dienstleistungen

der SIB VISIONS GmbH anschließend SIB VISIONS genannt.
Meldemannstraße 18, 1200 Wien, +43 676 9580 616, office@sibvisions.com

- 8.10 Soll SIB VISIONS nach Ablauf der Gewährleistung die Software pflegen, so ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 8.11 Die hier festgelegten Gewährleistungsansprüche sind abschließend.

9 Haftung von SIB VISIONS auf Schadenersatz:

- 9.1 SIB VISIONS haftet dem KUNDEN, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 9.2 Unabhängig vom Rechtsgrund haftet SIB VISIONS für einen einzelnen Schadensfall bis max. 5% der vereinbarten Auftragssumme. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.
- 9.3 Die Haftung für Folgeschäden einschließlich des Gewinnentganges und für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- 9.4 SIB VISIONS haftet nicht für die Vernichtung von Unterlagen oder Datenträgern, die ihr vom KUNDEN in Ausübung der Leistungsverpflichtung überlassen werden. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, jeweils Ersatz- bzw. Sicherungskopien dieser Unterlagen oder Daten anzufertigen und zu verwahren.
- 9.5 Sofern SIB VISIONS zur Ausführung der Dienstleistungen selbst Untersuchungen und Analysen durchführt, haftet SIB VISIONS lediglich dafür, dass diese nach den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchgeführt werden. Übernimmt SIB VISIONS Ergebnisse von Untersuchungen und Analysen des KUNDEN oder Dritter, so übernimmt SIB VISIONS weder für die Art der Erhebung noch die Ergebnisse selbst eine Haftung.
- 9.6 Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich.
- 9.7 Vertragliche Schadenersatzansprüche des KUNDEN gegen SIB VISIONS verjähren mit Ausnahme von Ansprüchen wegen Nichtzahlung oder wegen Verletzung von Nutzungsrechten von 12 Monate nach Entstehung des Anspruches.

10 Nutzungsrecht / Zusicherungen:

- 10.1 Der KUNDE erhält das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich unbeschränkte Recht, Ergebnisse der Dienstleistungen für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen. Soweit die Dienstleistungsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt SIB VISIONS Urheber, sei es, dass die Software allein durch SIB VISIONS oder durch beide Parteien entwickelt wurde.
- 10.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei SIB VISIONS.
- 10.3 Softwareprogramme von SIB VISIONS, die aufgrund von Softwarelizenzverträgen überlassen werden, sind nicht Gegenstand dieses Nutzungsrechtes.
- 10.4 SIB VISIONS kann darüber hinaus Dienstleistungen entwickeln, benutzen, anbieten und lizenzieren, die Ähnlichkeit oder Beziehung zu den Dienstleistungen haben, die für den KUNDEN geleistet bzw. entwickelt wurden.
- 10.5 Der KUNDE steht dafür ein, daß die im Rahmen der jeweiligen Dienstleistung von SIB VISIONS entwickelten Ideen, Know-how, Techniken, Dokumentationen, Software oder Spezifikationen, die Geschäftsgeheimnisse von SIB VISIONS enthalten, nur für seine eigenen Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von SIB VISIONS im Einzelfall veröffentlicht werden. Die Nutzung der Ergebnisse

erbrachter Dienstleistungen für mit dem KUNDEN verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.

11 Freistellung:

- 11.1 SIB VISIONS steht dafür ein, daß die Dienstleistung im Gebiet der Republik Österreich frei von Schutzrechten Dritter ist, welche die Nutzung durch den KUNDEN ausschließen bzw. einschränken.
- 11.2 Werden nach Vertragsabschluß Verletzungen von Urheber-, Warenzeichen- oder Patentrechten geltend gemacht und wird dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Dienstleistung beeinträchtigt oder verhindert, wird SIB VISIONS nach ihrer Wahl
- 11.2.1 den KUNDEN entweder gegen alle Ansprüche verteidigen und alle Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der KUNDE unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, SIB VISIONS diese Ansprüche schriftlich mitteilt und SIB VISIONS die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben, oder
- 11.2.2 dem KUNDEN eine Lizenz zur weiteren Nutzung der Dienstleistung verschaffen, oder
- 11.2.3 die Dienstleistung so ändern, daß eine Verletzung nicht mehr vorliegt oder, sofern die vorgenannten Möglichkeiten ausscheiden, oder
- 11.2.4 sofern die unter 11.2.2 und 11.2.2. genannten Möglichkeiten wirtschaftlich unzumutbar sind, das betreffende Geschäft rückabwickeln und dem KUNDEN die vereinbarte Vergütung zurückerstatten.
- 11.3 Die Freistellung ist der Höhe nach auf den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden begrenzt. SIB VISIONS haftet im letzten Fall der Rückabwicklung nur für den unmittelbar durch die Rückabwicklung entstehenden Schaden. Darüber hinaus haftet SIB VISIONS nur, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 9 erfüllt sind.
- 11.4 Die Freistellung ist dann ausgeschlossen, wenn der KUNDE
- 11.4.1 eine nicht von SIB VISIONS freigegebene Dienstleistung verwendet, oder
- 11.4.2 die Dienstleistung verändert hat, oder
- 11.4.3 die Dienstleistung unter anderen als den vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt, es sei denn, die Verletzung wäre auch unabhängig von dem Vorliegen einer dieser Bedingungen erfolgt.
- 11.5 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der KUNDE SIB VISIONS übergibt, haftet nur der KUNDE. SIB VISIONS ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte SIB VISIONS aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der KUNDE SIB VISIONS von allen Ansprüchen frei.

12 Unterlassene Mitwirkung des KUNDEN / Unterbrechung der Auftragsabwicklung durch den KUNDEN / Kündigung:

- 12.1 Sollte SIB VISIONS bei der Durchführung von Dienstleistungen behindert werden, weil der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Fristsetzung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachkommt, so ist SIB VISIONS zur fristlosen Kündigung berechtigt und alle für die Dienstleistung zu zahlenden Beträge in Rechnung zu stellen. SIB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Erbringung von Dienstleistungen

der SIB VISIONS GmbH anschließend SIB VISIONS genannt.
Meldemannstraße 18, 1200 Wien, +43 676 9580 616, office@sibvisions.com

VISIONS hat außerdem Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung oder die Behinderung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

- 12.2 Für den Fall, daß der KUNDE die Abwicklung des Projekts aus Gründen, die nicht von SIB VISIONS zu vertreten sind, unterbricht, ist SIB VISIONS berechtigt, den KUNDEN mit allen dadurch verursachten Aufwendungen (insbesondere Stehzeiten von Mitarbeitern) zu belasten.
- 12.3 Ein Zurückbehaltungsrecht an den von SIB VISIONS erbrachten Arbeitsergebnissen steht dem KUNDEN nicht zu. Eine Minderung der berechtigten Vergütung von SIB VISIONS ist ausgeschlossen.
- 12.4 Sofern nicht anders vereinbart, endet ein Einzelauftrag, wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluß, wenn der Einzelauftrag ohne Vereinbarung bestimmter Arbeiten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit läuft, durch Kündigung, spätestens jedoch nach drei Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien drei Monate. Einzelaufträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 12.5 Kündigt der KUNDE aus einem Grund, den SIB VISIONS nicht zu vertreten hat, oder kündigt SIB VISIONS aus einem wichtigen Grund, den der KUNDE zu vertreten hat, so behält SIB VISIONS den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Leistung abzüglich der in Folge einer Vertragsaufhebung tatsächlich ersparten Aufwendungen. SIB VISIONS braucht sich daher nur das anrechnen zu lassen, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter erworben wurde, nicht aber das, was an anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter unterlassen wurde. Kündigt der KUNDE aus einem wichtigen Grund, den SIB VISIONS zu vertreten hat, so ist der Einzelauftrag rückabzuwickeln. Ein Schadenersatzanspruch ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

13 Höhere Gewalt:

- 13.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 13.2 Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

14 Zurückbehaltungsrecht:

- 14.1 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat SIB VISIONS an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem KUNDEN einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- 14.2 Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat SIB VISIONS alle Unterlagen herauszugeben, die der KUNDE oder ein Dritter ihr aus Anlaß der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der Dokumente, sofern der KUNDE die Originale erhalten hat.
- 14.3 Die Pflicht von SIB VISIONS zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, ohne Zustellung einer schriftlichen Aufforderung drei Jahre, bei gemäß Z 14.1.

zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15 Sonstiges:

- 15.1 Rechte des KUNDEN aus dem Vertragsverhältnis mit SIB VISIONS dürfen nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder des Auftrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 15.3 Alle Mitteilungen und Vertragsergänzungen, einschließlich der Mitteilung von Adressenänderungen, haben bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erfolgen. Der KUNDE stimmt zu, daß in Anbetracht der Auftragsbeschleunigung mittels Telefax oder E-Mail übermittelte Dokumente als Originale angesehen werden. Trotzdem sollen die Originaldokumente übermittelt werden.
- 15.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelauftrages führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten AGB oder des gesamten Einzelauftrages. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommt.
- 15.5 Auch wenn der KUNDE für Bestellungen seine eigenen Auftragsformulare verwendet, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser AGB.
- 15.6 Angebote für Dienstleistungen gemäß diesen AGB und Angebote für Produkte bzw. Softwarelizenzen von SIB VISIONS verstehen sich als separate Angebote. Der KUNDE bestätigt, die Produkte bzw. Softwarelizenzen von SIB VISIONS unabhängig von Dienstleistungen erwerben und umgekehrt Dienstleistungen unabhängig von Produkten bzw. Softwarelizenzen von SIB VISIONS beziehen zu können.

16 Geltendes Recht und Gerichtsstand:

- 16.1 Es gilt das Recht der Republik Österreich, wobei das UN-Kaufrecht keine Anwendung findet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem KUNDEN und SIB VISIONS ist das Handelsgericht in Wien.